

Herr  
Heiner Teuteberg  
Amt für Volksschule  
Spannerstrasse 31  
8510 Frauenfeld

Frauenfeld, 25. November 2009

#### **VERNEHMLASSUNG ZUM SONDERSCHULKONZEPT**

Sehr geehrter Herr Teuteberg

Bildung Thurgau bedankt sich für die Gelegenheit, zum Sonderschulkonzept Stellung nehmen zu dürfen. Nach Beratungen innerhalb aller Teilkonferenzvorstände verabschiedete die Geschäftsleitung von Bildung Thurgau folgende Vernehmlassungsantwort:

##### **Grundsätzliches:**

Bildung Thurgau bezieht sich in der Stellungnahme auf die Nummerierung einzelner Abschnitte und nicht auf die Fragen im Begleitbrief.

Der Gesamteindruck ist überzeugend und scheint in seiner klaren Formulierung und Strukturierung anwend- und umsetzbar für die Praxis.

Die Aussage, dass Schulische Heilpädagogik flächendeckend eingeführt ist, trifft nicht zu.

##### **3.4. Berichtswesen**

*Für alle Kinder und Jugendlichen mit Sonderschulstatus wird jährlich ein Förderbericht gemäss kantonaler Vorgabe erstellt.*

Es macht wenig Sinn, dass für die jährlichen internen Berichte alle Sonderschulen das kantonale Formular verwenden müssen. Die Unterschiedlichkeit der Schulen und deren Förderziele sollten auch differenzierte Formulare zulassen. Für alle Verlängerungsgesuche ist selbstverständlich das offizielle kantonale Formular zu verwenden.

**Antrag:** 1. Abschnitt streichen.

##### **4.2.2. Einzelfallintegration**

*Der Kanton legt für jede Einzelfallintegration den Betrag an die Sonderschule fest, der als Direktzahlung an die Volksschule geht. Der Betrag orientiert sich an einer fallweise definierten Anzahl Lektionen für zusätzlich unterstützende Massnahmen.*

Die Schulgemeinde erhält in einer Einzelfallintegration Support von einer Sonderschule. Dies sollte in der Vorlage im Hinblick einer transparenten Gesamtkostensicht erwähnt werden.

**Antrag zur Ergänzung:** ... unterstützende Massnahmen (Schulische Heilpädagogik, pädagogisch-therapeutische Massnahmen, Arbeitgeberanteil und Abgeltung für den Support der Sonderschulen.

##### **4.5. Finanzierung im nachschulischen Bereich**

*Die obligatorische Schulpflicht endet für alle Volksschülerinnen und Volksschüler in der Regel nach 11 Jahren und kann verlängert werden, wenn aufgrund der besonderen Bedürfnisse eines Schülers / einer Schülerin davon ausgegangen werden kann, dass eine Verlängerung der schulischen Bildung die Aussicht auf ein höheres Ausbildungsniveau im Nachschulbereich erhöht.*

Jugendliche mit einer geistigen Behinderung, die praktisch bildungsfähig oder mehrfach behindert sind, haben nie die Möglichkeit, ein höheres Bildungsniveau zu erreichen. Die vorliegende Formulierung ist für diese Menschen diskriminierend, da eine schulische Verlängerung gar nie in Frage kommt. Sie steht im Widerspruch zur Formulierung 5.3 C.

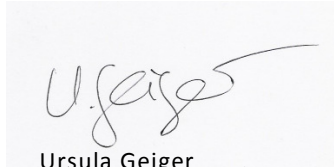
Bildung Thurgau

**Antrag zur Ergänzung:** ... dass eine Verlängerung der schulischen Bildung die Aussicht auf ein höheres Ausbildungsniveau oder das Erreichen der grösstmöglichen Selbständigkeit im Nachschulbereich erhöht.

Freundliche Grüsse  
Bildung Thurgau



Anne Varenne  
Präsidentin



Ursula Geiger  
Präsidentin TKHL